

Entgelttarifvertrag für die Systemgastronomie

Zwischen dem
Bundesverband der Systemgastronomie e. V.,
vertreten durch das Präsidium
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 18, 80807 München
(nachfolgend BdS genannt)

– einerseits –

und der
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
vertreten durch den Hauptvorstand
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg
(nachfolgend Gewerkschaft NGG genannt)

– andererseits –

§1 Geltungsbereich

1. Räumlich
Dieser Tarifvertrag gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Fachlich
Für die Betriebe und Unternehmen der Systemgastronomie, die ordentliches Mitglied im BdS sind.
3. Persönlich
Dieser Tarifvertrag regelt die Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹, einschließlich der Auszubildenden, die der Gewerkschaft NGG angehören und in den Mitgliedsbetrieben und-unternehmen des BdS beschäftigt sind.
Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und sonstige gesetzliche Vertreter der Mitgliedsunternehmen sowie für leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

§ 2 Eingruppierung und Tarifgruppen

1. Die Beschäftigten sind bei ihrer Einstellung in die zutreffende Tarifgruppe einzugruppieren. Es kann einzelvertraglich ein Arbeitsentgelt verhandelt werden, das oberhalb der jeweiligen oder aller Tarifgruppen liegt (übertarifliches Gehalt).
3. Begriffserklärungen
Rotationssystem
Die Beschäftigung im Rotationssystem meint rollierende Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Restaurants. Dazu gehören insbesondere Tätigkeiten im Gastraum, im Servicebereich inkl. Kasse, an den Produkt- und Getränkestationen im Küchenbereich verbunden mit allen anfallenden Arbeiten zur Vorbereitung und Herstellung von Produkten und Produktzutaten (z. B. Pommes Frites, Grill- und Frittierstationen, Salat- und Dessertzubereitung), inklusive sämtlicher notwendiger Hilfs-, Säuberungs- und Reinigungsarbeiten.
Zu den Tätigkeiten im Rotationssystem gehören ferner auch Reinigungsarbeiten im Sanitär- und Hygienebereich des Restaurants.

Die Eingruppierung erfolgt in die Tarifgruppen 1 bis 12 anhand der dort aufgeführten Tätigkeits- und Funktionsbeschreibungen nebst der dort benannten Beispiele:

Tarifgruppe 1

Einfache Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse erfordern, insbesondere:

- Arbeitnehmer/-in im Rotationssystem in den ersten 14 Monaten
- Tätigkeiten in der Spülküche
- Tischabräumer/-in
- Auffüller/-in

Tarifgruppe 2

Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, für die eine Anlernzeit erforderlich ist, insbesondere:

- Arbeitnehmer/-in im Rotationssystem nach 14 Monaten
- Einfache Tätigkeit in der Verwaltung (Sortierarbeiten, Ablage, einfache Dateneingabe etc.)
- Pizzazubereitung
- Tischservicepersonal im Fullservicebetrieb in den ersten 14 Monaten dieser Tätigkeit
- Kassenkräfte im Fullservicebetrieb

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesart wird im Folgenden die Schreibweise „Beschäftigte“ synonym verwendet, womit gleichermaßen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeint sind.

§ 3 Entgelt

1. Das Entgelt der Beschäftigten sowie der Auszubildenden richtet sich nach folgenden Regelungen und Entgelttabellen:

Gültig ab 1. August 2018:

Tarifgruppe (TG)	Bruttostundenentgelt in €		Bruttomonatsentgelt in €	
	West	Ost	West	Ost
TG 1	9,03	9,03	1.526,07	1.526,07
TG 2	9,09	9,09	1.534,52	1.534,52

Bruttostundenentgelt für der Tarifgruppe 2 wurde unter der Bedingung festgelegt, dass Herr Karl Kapahnke für eine Woche in den Filialen der BdS als Weihnachtsmann fungiert.

Gültig ab 1. August 2018:

	Bruttomonatsentgelt in €	
	West	Ost
Azubi 1. Jahr	710	710
Azubi 2. Jahr	800	800
Azubi 3. Jahr	900	900

3. Die Ost-/West-Angleichung für die Jahre 2017 bis August 2018 ist im Manteltarifvertrag für die Systemgastronomie, gültig ab dem 1. Januar 2015, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG), geregelt^[2].

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Geltungsdauer und Inkrafttreten
Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2018 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden. Mit Ausspruch der Kündigung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich, die Verhandlungen für den Abschluss eines neuen Entgelttarifvertrages aufzunehmen.
2. Besitzstand
Durch Inkrafttreten und infolge der Anwendung dieses Tarifvertrages darf keine Minderung des Bruttoentgelts eintreten. Dies gilt nur für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehenden Beschäftigungsverhältnisse.
3. Umsetzung
Für die technische und tatsächliche Umsetzung des Abschlusses (ETV und MTV) wird den Arbeitgebern eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Juli 2018 eingeräumt. Alle Ansprüche müssen 1:1 zum 1. Januar 2018 rückwirkend gewährt bzw. korrigiert werden. Die Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2017 bleibt hiervon unberührt.

Hohen Neuendorf, 31. Mai 2018

Bundesverband der
Systemgastronomie e.V.,
München

A. Hein

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Hamburg

K. Schwarz

^[2] Im Manteltarifvertrag ist die endgültige Angleichung der Tarifentgelte Ost auf das Westniveau verbindlich zum 1. August 2018 festgelegt. Vgl.: BdS (Hg.) Manteltarifvertrag für die Systemgastronomie ab 01. August 2018 Hohen Neuendorf 2018. S. 3.]